
Haushaltssatzung

des Amtes Biesenthal-Barnim für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschuss vom 30.09.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre **2014** und **2015** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.219.100 €	3.146.400 €
ordentlichen Aufwendungen	2.904.300 €	2.906.400 €

außerordentliche Erträge auf	0 €	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.191.400 €	3.253.700 €
Auszahlungen auf	3.191.400 €	3.253.700 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.176.400 €	3.103.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.725.200 €	2.713.800 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.000 €	150.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	413.900 €	487.100 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	52.300 €	52.800 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

	2014	2015
Die Amtsumlage wird wie folgt festgesetzt: der Umlagegrundlage.	28,117%	27,310%

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 350.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 20.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 €

festgesetzt.

Biesenthal, den 30.09.2013

gez. A. Nedlin
Amtdirektor